

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung vom 28. Januar 1959 über die Aufgaben der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke hinsichtlich der TÜ (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1959 Nr. 3) außer Kraft.

(3) Die Anordnung vom 1. September 1959 über die Durchführung von Prüfungen an überwachungspflichtigen Anlagen auf Schiffen und Schwimmkörpern (GBl. I S. 684) gilt bis zum Inkrafttreten der gemäß § 3 Ziff. 2 Buchst. b abzuschließenden Vereinbarung.

Berlin, den 4. Februar 1963

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I.V.: Markowitsch
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden *1

Arbeitsschutzanordnung 333/1.**— Vermessungswesen —****Vom 15. Januar 1963**

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Zentralvorstand der zuständigen Gewerkschaft folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für alle Betriebe und Einrichtungen, die Vermessungsarbeiten durchführen, sowie für freischaffende Vermessungsingenieure.

(2) Neben dieser Arbeitsschutzanordnung sind für alle Betriebe und Einrichtungen, die Vermessungs- und damit im Zusammenhang stehende Arbeiten ausführen, die für die jeweiligen Arbeiten gültigen Arbeitsschutzanordnungen verbindlich.

Vermessungsarbeiten

§ 2

Behandlung, Transport und Benutzung von Meß- und Arbeitsgeräten

(1) Fluchtstäbe, Hacken, Spaten sowie andere Arbeits- und Meßgeräte müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Scharfe und spitze Teile an Geräten und Werkzeugen müssen beim Transport so umkleidet sein, daß Personen nicht gefährdet werden können. Erfolgt der Transport auf der Schulter, sind die Fluchtstäbe gebündelt und mit den Spitzen nach vorn zu tragen. Meßgeräte dürfen auf Fahrrädern nur dann befördert werden, wenn die Sicherheit bei der Führung

des Fahrrades dadurch nicht gefährdet wird und alle Geräte mit Riemen am Fahrrad befestigt sind. Im übrigen ist sowohl hier als auch beim Transport auf anderen Fahrzeugen die Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1239) zu beachten.

(2) Das Zuwerfen von Fluchtstäben, Zählernadeln, Loten und anderen Arbeitsgeräten ist verboten. Zählernadeln dürfen nicht in Stiefelschäfte gesteckt werden. Fluchtstäbe sind nach Beendigung der Vermessungsarbeiten zu entfernen.

(3) Das Beobachten der Sonne mit geodätischen Instrumenten darf nur unter Verwendung von Farbfiltern (Sonnenblendschutz) vorgenommen werden.

§ 3

Arbeiten in Betrieben der Industrie, des Handels, des Handwerks usw.

(1) Vor der Aufnahme von Vermessungsarbeiten in Betrieben und auf dem dazugehörigen Gelände ist von dem verantwortlichen leitenden Mitarbeiter des Betriebes eine Belehrung über etwaige Gefährdungen und über die einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen zu fordern. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn diese Belehrung erfolgt ist.

(2) Es ist dafür zu sorgen, daß Betriebseinrichtungen bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten nicht beschädigt werden.

(3) Arbeiten in unmittelbarer Nähe von in Betrieb befindlichen Einrichtungen und Veränderungen an diesen dürfen nur nach Zustimmung des verantwortlichen leitenden Mitarbeiters des Betriebes und nach Festlegung der durch die Verhältnisse gebotenen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.

(4) In Betriebsstätten, in denen sich spannungsführende Leitungen oder Anlagenteile befinden, sind nichtleitende Meßbänder zu benutzen.

§ 4

Arbeiten auf Baustellen

(1) Bei Vermessungsarbeiten auf Baustellen ist der Aufenthalt unter schwebenden Lasten und im Schwenkbereich von Baggern und Kränen untersagt.

(2) Das Springen auf Holz- bzw. Leichtmetallgerüsten ist verboten. Auf Baustellen haben alle mit Vermessungsarbeiten Beschäftigten festes Schuhwerk zu tragen.

(3) Für die Durchführung von Vermessungsarbeiten an Kranbahnen, Stahlkonstruktionen usw. gilt § 14 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Im übrigen sind die entsprechenden Abschnitte der Arbeitsschutzanordnung 331/1 vom 26. Januar 1961 — Hochbau, Tiefbau und Bauneben-gewerbe — (Sonderdruck Nr. 332 des Gesetzblattes) zu beachten.

§ 5

Arbeiten auf Dächern usw.

(1) Bei Einmessungen, die von Dächern aus vorgenommen werden, ist vor Beginn und bei Ausführung der Vermessungsarbeiten folgendes zu beachten:

a) Die Tragfähigkeit des Daches ist zu überprüfen;